jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 144 VAG Gliederung der Bilanz und der Konzernbilanz

VAG - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)In der Bilanz und der Konzernbilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.
2. (2)Aktiva:
    1. A.Immaterielle Vermögensgegenstände
        1. I.Entgeltlich erworbener Firmenwert
        2. II.Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsbestandes
        3. III.Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
        4. IV.Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB (gilt nur für die Konzernbilanz)
    2. B.Kapitalanlagen
        1. I.Grundstücke und Bauten
        2. II.Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
            1. 1.Anteile an verbundenen Unternehmen
            2. 2.Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen
            3. 3.Beteiligungen
            4. 4.Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
        3. III.Sonstige Kapitalanlagen
            1. 1.Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
            2. 2.Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
            3. 3.Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen
            4. 4.Hypothekenforderungen
            5. 5.Vorauszahlungen auf Polizzen
            6. 6.Sonstige Ausleihungen
            7. 7.Guthaben bei Kreditinstituten,
            8. 8.Andere Kapitalanlagen
        4. IV.Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft
    3. C.Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung
    4. D.Forderungen
        1. I.Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft
            1. 1.an Versicherungsnehmer
            2. 2.an Versicherungsvermittler
            3. 3.an Versicherungsunternehmen

        2. II.Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
        3. III.Eingeforderte ausstehende Einlagen
        4. IV.Sonstige Forderungen
    5. E.Anteilige Zinsen und Mieten
    6. F.Sonstige Vermögensgegenstände
        1. I.Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) und Vorräte
        2. II.Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand
        3. III.Andere Vermögensgegenstände

    (Anm.: Posten F. IV aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2015)

    1. G.Verrechnungsposten mit der Zentrale
    2. H.Rechnungsabgrenzungsposten
    3. I.Aktive latente Steuern
    4. J.Verrechnungsposten zwischen den Abteilungen
    5. K.Aktiva, die von Kreditinstituten stammen (bei Anwendung des§ 145)
    6. L.Aktiva, die von anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften stammen (bei Anwendung des § 145)
    7. M.Aktiva, die von sonstigen anderen Unternehmen stammen (bei Anwendung des§ 145)
3. (3)Passiva:
    1. A.Eigenkapital
        1. I.Grundkapital
            1. 1.Nennbetragdavon eigene Anteile
            2. 2.Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
        2. II.Dotationskapital
        3. III.Kapitalrücklagen
            1. 1.gebundene
            2. 2.nicht gebundene
        4. IV.Gewinnrücklagen
            1. 1.Sicherheitsrücklage
            2. 2.Gesetzliche Rücklage gemäß § 229 Abs. 6 UGB
            3. 3.Sonstige satzungsmäßige Rücklagen
            4. 4.Freie Rücklagen
        5. V.Risikorücklage
        6. VI.Bilanzgewinn/Bilanzverlust, davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag
        7. VII.Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (gilt nur für die Konzernbilanz)
    2. B.Nachrangige Verbindlichkeiten

    (Anm.: Posten B. I bis B. III aufgehoben durchBGBl. I Nr. 68/2015)

    1. C.Unterschiedsbetrag gemäß § 254 Abs. 3 UGB (gilt nur für die Konzernbilanz)
    2. D.Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt
        1. I.Prämienüberträge
            1. 1.Gesamtrechnung
            2. 2.Anteil der Rückversicherer
        2. II.Deckungsrückstellung
            1. 1.Gesamtrechnung
            2. 2.Anteil der Rückversicherer
        3. III.Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
            1. 1.Gesamtrechnung
            2. 2.Anteil der Rückversicherer
        4. IV.Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
            1. 1.Gesamtrechnung
            2. 2.Anteil der Rückversicherer
        5. V.Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der

Versicherungsnehmer
        1. 1.Gesamtrechnung
        2. 2.Anteil der Rückversicherer
    6. VI.Schwankungsrückstellung
    7. VII.Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
        1. 1.Gesamtrechnung
        2. 2.Anteil der Rückversicherer
3. E.Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung
    1. I.Gesamtrechnung
    2. II.Anteil der Rückversicherer
4. F.Nicht-versicherungstechnische Rückstellungen
    1. I.Rückstellungen für Abfertigungen
    2. II.Rückstellungen für Pensionen
    3. III.Steuerrückstellungen
    4. IV.Rückstellungen für passive latente Steuern
    5. V.Sonstige Rückstellungen
5. G.Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft
6. H.Sonstige Verbindlichkeiten
    1. I.Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft
        1. 1.an Versicherungsnehmer
        2. 2.an Versicherungsvermittler
        3. 3.an Versicherungsunternehmen
    2. II.Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
    3. III.Anleiheverbindlichkeiten (mit Ausnahme des Ergänzungskapitals)
    4. IV.Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute
    5. V.Andere Verbindlichkeiten
7. I.Verrechnungsposten mit der Zentrale
8. J.Rechnungsabgrenzungsposten
9. K.Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzugsposten, die von Kreditinstituten stammen (bei Anwendung des § 145)
10. L.Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften stammen (bei Anwendung des § 145)
11. M.Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die von sonstigen anderen Unternehmen stammen (bei Anwendung des § 145)

4. (4)§ 224 UGB ist nicht anzuwenden.

(Anm.: Abs. 5 bis 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2015)

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at